



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Stellungnahme des Staatsrates des Kantons Wallis betreffend den Sonderbericht über das Dossier Casino de Saxon an den Grossen Rat (Übersetzung)

Der Staatsrat hat vom Sonderbericht der Geschäftsprüfungskommission über das Dossier Casino de Saxon Kenntnis genommen und hält fest, dass die Geschäftsprüfungskommission innert sehr kurzer Zeit einen eingehenden Bericht ausgearbeitet hat.

Einleitend ist zu betonen, dass die Geschäftsprüfungskommission in ihren Schlussfolgerungen festhält, dass **sämtliche gesetzlichen Grundlagen eingehalten worden sind**. Die Geschäftsprüfungskommission bestätigt ebenfalls, dass die Betriebsbewilligung des Casinos auf der Basis eines komplexen und mit Unregelmässigkeiten behafteten Dossiers erteilt worden ist. Dem Staatsrat, der von den Geheimvereinbarungen nichts wusste, waren diese Unregelmässigkeiten allerdings unbekannt. Zudem bestätigt die Kommission, dass eine derart rasante Entwicklung des Geschäftsganges des Casinos von niemandem vorausgesehen werden konnte und dass sämtliche ergriffenen Massnahmen im Bereich der Überwachung des Casinos eine einwandfreie Betriebsführung garantierten; sie unterstreicht zudem, dass es zu **keinerlei Unregelmässigkeiten gekommen ist**.

Bei der Überprüfung dieses Berichtes sowie der Schlussfolgerungen und der offenen Fragen stellt der Staatsrat fest, dass zwei Fragen einer umgehenden Antwort bedürfen:

1. Haben der Staatsrat, das zuständige Departement und die zuständige Dienststelle **nicht schnell genug reagiert**, nachdem diese von der starken Umsatzsteigerung des Casinos während seiner kurzen Betriebsdauer Kenntnis erhalten haben?
2. Aus welchem Grund befinden sich die **von Herrn Alain Felley versandten Briefe**, einer am 24. September 1997 mit dem Vermerk „streng vertraulich“ an die Privatadresse von Herrn Staatsrat Wilhelm Schnyder und einer am 3. März 1998 mit dem Vermerk „streng persönlich“ an Herrn Dr. Marco Dini, an die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, nicht unter den Unterlagen, welche der Geschäftsprüfungskommission von dieser Dienststelle übergeben worden sind; welche Folge wurde diesen Schreiben gegeben?

Ad 1:

Um die erste Frage zu beantworten ist es sinnvoll, das Eröffnungsdatum des Casinos sowie das Umfeld, in welchem die neue kantonale gesetzliche Grundlage über die Geldspielautomaten ausgearbeitet wurde, in Erinnerung zu rufen.

Das Casino de Saxon nahm seinen Betrieb am 15. Mai 1996 auf. Im Verlaufe des Jahres 1997 haben die eidgenössischen Räte über das neue Spielbankengesetz beraten, dessen Inkrafttreten für den 1. Januar 1999 vorgesehen war. Dieses neue Bundesgesetz hätte das provisorische kantonale Dekret ablösen sollen, das am 31. Dezember 1998 auslief.

Da die eidgenössischen Räte mit ihrer Arbeit in Verzug gerieten, konnte dieser Zeitplan jedoch nicht eingehalten werden. Um jegliche Gesetzeslücke zu verhindern, hat das Departement bereits im **Dezember 1997** die nötigen Vorkehrungen getroffen.

Das kantonale Finanzinspektorat hat seinerseits am **8. Januar 1998** seinen Bericht bezüglich des Geschäftsjahres 1996 des Casino de Saxon hinterlegt. Dieser Bericht enthüllte einerseits offiziell den Umfang des erzielten Umsatzes der Betriebsgesellschaft und beschleunigte andererseits das Gesetzgebungsverfahren .

Das Departement hat dem Staatsrat den Gesetzesentwurf sowie die entsprechende Botschaft am **4. März 1998** unterbreitet. Sie sind an der **Sitzung vom 18. März** verabschiedet worden. Der Gesetzesentwurf wurde dem Grossen Rat in erster Lesung anlässlich der Juni Session 1998 unterbreitet.

Zusammenfassend ist der Staatsrat der Meinung, dass sowohl der Staatsrat als auch das Departement mit der notwendigen Raschheit auf die sich auf eidgenössischer Ebene abzeichnende Verzögerung und auf den Bericht des Kantonalen Finanzinspektorates reagiert haben.

Ad 2:

Bezüglich der durch Herrn Alain Felley an Herrn Staatsrat Wilhelm Schnyder als „streng vertraulich“ sowie an Herrn Marco Dini als „streng persönlich“ adressierten Briefe stellt der Staatsrat Folgendes fest:

Was schlug Herr Alain Felley vor? Die "freiwillige " Überweisung einer zusätzlichen Million für das Jahr 1997 sowie von zusätzlichen 2 Millionen für das Jahr 1998, aber zu folgenden Bedingungen:

- Das Departement verpflichtet sich, dem Staatsrat eine kantonale Grundsatzplanung vorzuschlagen, welche festhält, dass das Wallis sowohl hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen als auch eines zusätzlichen Leistungsangebotes zugunsten des Tourismus ein Grand Casino wünscht... Um dies zu erreichen und um eine langfristige Entwicklung des Casino de Saxon zu gewährleisten, ist aufgrund des guten Betriebes des Casino de Saxon auf die

Unterstützung des Projektes der Loterie Romande im Casinobereich definitiv zu verzichten.

- Die Steuerverwaltung hat ab dem Jahre 1997 eine Abschreibung der durch die Casino de Saxon S.A. erworbenen bebauten Parzellen zuzulassen, um den Bau von Parkplätzen sowie den unverzüglichen Abbruch von unnützen Gebäuden zu ermöglichen.

Herr Felley präzisiert noch Folgendes: „ Es ist ganz klar, dass im Falle einer Verweigerung dieser verschiedenen, die langfristige günstige Entwicklung des Casino de Saxon garantierenden Massnahmen, die freiwillige Bezahlung dieser Beträge nicht in Frage käme und dass die Casino de Saxon S.A. gezwungen wäre, die investierten Beträge so schnell wie möglich, leider aufgrund einer kurzfristigen Planung, zu amortisieren.

In Kenntnis all dieser Punkte der vorerwähnten Schreiben ist der Staatsrat der Meinung, dass es auf keinen Fall sinnvoll gewesen wäre, auf einer solchen Grundlage Verhandlungen aufzunehmen. In Tat und Wahrheit wäre die Kantonsregierung durch diese Vorschläge in unhaltbarer Weise verpflichtet worden.

Der Staatsrat ist folglich überzeugt, dass die **betroffenen Personen richtig gehandelt haben, als sie den Schreiben von Herrn Felley keine Folge gegeben** sondern vielmehr die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes weiterverfolgt haben.

Überdies ist es zweckmässig, den Rahmen aufzuzeigen, in welchem diese Schreiben durch Herrn Felley versandt worden sind:

- Der Vorsteher des Finanzdepartementes hat selber die Initiative ergriffen Herrn Felley anzufragen, ob es nicht möglich wäre, die Beträge, welche an den Staat bezahlt werden, zu erhöhen. Herr Felley hat wohl auch aufgrund dieser Initiative das Schreiben an die persönliche Adresse von Staatsrat Wilhelm Schnyder versandt.
- Das Schreiben an die Adresse von Herrn Marco Dini wurde versandt, als der Gesetzesentwurf bereits ausgearbeitet, an den Staatsrat weitergeleitet und für die Staatsratssitzung vom 4. März 1998 traktandiert war.

Bezüglich der Verwendung der Schreiben an die Herren Schnyder und Dini ist der Staatsrat der Meinung, dass diese Schreiben weder auf den Inhalt noch auf das Gesetzgebungsverfahren einen Einfluss hatten.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass das Schreiben an Herrn Dini zusammen mit den übrigen Unterlagen an die Geschäftsprüfungskommission hätte übergeben werden sollen, da es an die Dienststelle adressiert war. Der Dienstchef hat allerdings anlässlich der Einvernahme vom 6. Januar 1999 ausdrücklich festgehalten, dass nur die wichtigsten Unterlagen der Kommission übergeben worden seien. Dieser Umstand kann im Protokoll der Einvernahme nachgelesen werden. Der Dienstchef hat ebenfalls präzisiert, dass das gesamte Dossier der Kommission zur Verfügung stehe.

Die Regierung prüft die Frage, wie in Zukunft Schreiben, welche an die Privatadresse eines Staatsrates und/oder unter dem Vermerk „streng vertraulich“ oder „streng persönlich“ versandt werden, behandelt werden sollen.

Es muss klar und deutlich gesagt werden: **Weder der Staatsrat noch die Verwaltung haben irgendetwas** im Dossier Casino de Saxon **zu verheimlichen**. Es war zweifellos richtig von der kantonalen Verwaltung, die Revision des Handlungspolizeigesetzes voranzutreiben.

Seinerseits hat der Staatsrat alle notwendigen und zweckdienlichen Entscheide betreffend das Casino de Saxon so rasch als möglich getroffen.

Der Staatsrat wird auch zu den übrigen Fragen, welche von der Kommission aufgeworfen worden sind, Stellung nehmen.

Überdies ist es Sache der Gerichte, über die in dieser Sache eingereichten Beschwerden zu befinden.

Sitten, den 11. Februar 1999